

## **Richtlinien des Steirischen Fußballverbandes für Sportstätten**

### **Allgemeines**

Der StFV bietet allen Mitgliedsvereinen bei Um-, Aus- und Neubauten von Sportanlagen eine fachkundige Beratung an. Die rechtzeitige Inanspruchnahme (Planungsstadium) einer solchen Beratung ist Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen für Sportstättenbauten durch den StFV. Die folgenden Richtlinien enthalten einerseits verbindliche Regelungen des StFV für die Genehmigung von Sportanlagen zur Teilnahme an den vom StFV organisierten Wettbewerben, andererseits wichtige Hinweise auf allgemein gültige, verpflichtend einzuhaltende Bestimmungen. Sofern keine speziellen Bestimmungen in diesen Richtlinien enthalten sind, gelten die einschlägigen Regelungen und Empfehlungen der FIFA, IFAB, UEFA und des ÖFB bzw. jene von diesen Verbänden anerkannten Normen.

#### Genehmigung von Behörden:

Unabhängig von der Kommissionierung durch den StFV muss die Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz und die Genehmigung nach dem steirischen Veranstaltungsgesetz für die gegenständliche Sportanlage, als ortsfeste Betriebsstätte eingeholt werden (Baugesetz bzw. Veranstaltungsbehörde).

### **Sportplatz**

#### Stadion/Hausordnung:

An den Publikumszugängen zur Sportanlage sind gut sichtbar die Stadion-/Hausordnung (Muster steht auf der Homepage des StFV zum Download zur Verfügung) und das Piktogramm über verbotene Gegenstände (in der Geschäftsstelle des StFV erhältlich) anzubringen.

#### Spielfeld:

Pflichtspiele können sowohl auf natürlicher Unterlage (Rasen) als auch auf Kunstrasen ausgetragen werden. Das Kunstrasenspielfeld muss den UEFA/FIFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entsprechen. Vor der Austragung von Pflichtspielen muss das Spielfeld vom StFV kommissioniert und genehmigt sein.

#### Spielfeldgröße:

Das Spielfeld muss rechtwinkelig sein.

Länge: mindestens 100 m, höchstens 105 m

Breite: mindestens 60 m, höchstens 68 m

Fördermäßig anerkannte Max. Spielfläche: 105 m x 68 m

Fläche mit Sicherheitszone Max. 111 m x 72 m

Bestehende Genehmigungen für Sportanlagen bleiben aufrecht.

Durch den StFV kann in Sonderfällen eine Ausnahme genehmigt werden.

Für Nachwuchsmannschaften bis zur U 12 gelten die ÖFB Bestimmungen für Kleinfeld.

#### Tore für Normspielfelder:

Die Tore müssen fest im Boden verankert sein.

Tornetze sind verpflichtend und müssen mit den Toren und dem Boden fest verbunden sein.

Der Abstand zwischen den Innenkanten beträgt 7,32 m.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Querlatte und Boden 2,44 m.

Stärke der Torstangen 10 - 12 cm.

#### Fahnenstangen:

An jeder Ecke des Spielfelds befindet sich eine mindestens 1,50 m hohe stumpfe Stange mit einer Fahne (keine Holz oder Eisenstangen).

Um jede Eckfahne ist ein Viertelkreis mit 1 m Radius im Spielfeld zu ziehen.

### Abstand der Barrieren von den Seitenlinien und Torlinien:

Abstand der Barriere von der Seitenlinie bei bestehenden Anlagen mindestens 1,50 m. Bei Neuanlagen mindestens 2 m, bei den Betreuerbänken allerdings 2,50 m. Der Abstand von den Torlinien ist bei allen Anlagen mindestens 3 m. Sind hinter den Toren Mauern, Betonwände oder ähnliche Hindernisse ist ein Mindestabstand von 5 m notwendig. Die Barrieren haben aus festem Material (keine Ketten, Drähte oder Seile) zu bestehen und sind fix am Boden zu verankern. Die Werbetafeln sind so zu befestigen, dass diese nicht frei hängen und zwischen den Werbetafeln keine Zwischenräume bestehen.

### Markierungsmittel:

Kreide, Federweiß, flüssiges Mittel – keine ätzenden Mittel (z.B. Kalk)

Die Farbe der Markierung muss weiß sein (außer der Ausnahme in der IFAB-Spielregel 1 für Kunstrasenspielfelder). Ausnahmen kann der Vorstand des StFV über entsprechendes schriftliches Vereinsersuchen genehmigen.

### Betreuerbänke und technische Zone:

Betreuerbänke dürfen nur an einer Seitenlinie aufgestellt sein. Altbestand mindestens 1,50m, Neuanlagen mindestens 2,50 m vom Spielfeldrand. Sie sollen von der Spielfeldmitte je mindestens 5 m entfernt sein. Die Bänke müssen für 8 Personen (4m) vorgesehen werden und sollen überdacht sein, auf jeden Fall aber Schutz vor dem Publikum bieten. Bei Spielen der Regionalliga, Landesliga, Oberligen und Unterligen sind überdachte Betreuerbänke verpflichtend. Alle Vereine müssen für einen Funktionär, einen Trainer, einen Masseur und fünf Auswechselspieler zwei Betreuerbänke für jeweils acht Plätze zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein die örtlichen Möglichkeiten hat, kann er für maximal jeweils fünf im OSB eingetragene Funktionäre und maximal fünf Auswechselspieler, sowohl für den Heim-, als auch für den Gastverein fest verankerte Sitzplätze zur Verfügung stellen, allerdings muss die Anzahl für den Heim- und den Gastverein ident sein. Eine rechteckige Betreuerzone ist beidseitig jeder Betreuerbank (1m seitlicher Abstand von der Betreuerbank und bis 1 Meter an die Seitenlinie heran) verpflichtend bei allen Bewerbungsspielen im Rahmen des StFV zu markieren (ausgenommen Nachwuchsspiele auf Kleinfeld).

### Gesicherter Abgang:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sich die abgehenden Spieler und Schiedsrichter nicht mit dem Publikum kreuzen müssen. Die abgehenden Akteure nie an der Kantine vorbeigehen lassen. Ist für den Abgang ein Korridor mit Barrieren notwendig, muss dieser bei einseitigem Zugang des Publikums mindestens 3 m, bei beidseitigem Zugang mindestens 4 m breit sein.

### Erste Hilfe:

Im Sporthaus muss ein fix montierter, entsprechend ausgestatteter Verbandskasten, eine Trage, eine Armschiene, 2 Alufolien oder 2 Decken vorhanden sein. Eine Sanitätstasche ist kein Ersatz für den Erste-Hilfe-Kasten.

### Getränkeausschank:

Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metall Dosen ist im freien Sportgelände verboten. Demnach darf der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Plastikbechern erfolgen. Es ist auch nicht gestattet, dass von Zuschauern Flaschen, Dosen oder Gläser auf die Fußballplätze mitgebracht werden. Die Verabreichung von Speisen darf nur auf Papier- oder Kartontassen erfolgen. Weiters ist es untersagt, dass Servietabletts odgl. an Personen bei der Ausschank ausgegeben oder aus der Kantine auf das freie Sportgelände gebracht oder mitgenommen werden.

### Kunstrasenspielfeld/Naturrasennebenspielfelder:

- a) Jene Vereine, die ein Pflichtspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlschuhen bespielbar ist und vom zuständigen Landesverband gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Meisterschaftsspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen, wenn das Kunstrasenspielfeld nicht ohnehin das Hauptspielfeld des Vereins ist. Im anderen Fall ist die fristgerechte (siehe Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV) Einladung unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss. Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle fünf (5) Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen und dem StFV zeitgerecht übermittelt werden.
- b) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasennebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasennebenspielfeld für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereins erforderlich ist.
- c) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage-vorher) gemäß Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV möglich.

### Flutlichtanlagen:

Der StFV genehmigt Flutlichtanlagen für Pflichtspiele mit einem Mittelwert von 200 Lux (E med) bei horizontaler Messung. Dabei spielt die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung eine sehr wichtige Rolle und soll nicht schlechter sein, als die unten angeführten Verhältniswerte. Der StFV weist aber darauf hin, dass ein höherer Mittelwert auf längere Sicht sinnvoller wäre, etwa 300 Lux. Nach Abschaltung der Flutlichtanlage muss eine notdürftige Beleuchtung möglich sein. Zur Bestimmung der mittleren, horizontalen Beleuchtungsstärke ist das Spielfeld in gleich große Felder (10 m x 10 m) einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes in ca. 20 cm Höhe zu messen, wobei der niedrigste gemessene Wert 120 LUX nicht unterschreiten darf. Sowohl die Erstkommissionierung, wie auch die Kontrollkommissionierung kann auch von einem konzessionierten Unternehmen vorgenommen werden. Von diesem ist dem StFV das Kommissionierungsprotokoll mit Bestätigung des Unternehmens vorzulegen. Die theoretisch errechneten Werte können nicht verwendet werden, sondern nur die tatsächlich gemessenen Werte. Eine Kontrollkommissionierung soll alle drei Jahre vor Beginn der Meisterschaft und muss bei vorliegenden Beschwerden erfolgen. Bestehende Genehmigungen für Flutlichtanlagen auf den Sportanlagen der StFV-Vereine bleiben aufrecht.

Verhältniswerte:

Bis 5000 Zuschauer: E min : E med 1:2

E min : E max 1:3,5